

Mein Zeichen
mu/hz

Datum
12.08.2005

Blatt
2

Fluglärmbeschwerde

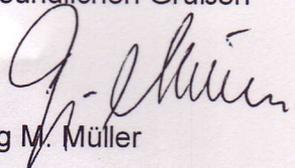
Für den Betrieb von Verkehrsflugzeugen gelten die im Luftfahrthandbuch Deutschland veröffentlichten Zulassungsbedingungen nach den Vorschriften der ICAO für Kap. 3-Flugzeuge. Erfüllen Luftfahrzeuge diese Bedingungen, dann dürfen diese auch am Flughafen Frankfurt Main starten und landen. In der gleichen Vorschrift (AIP-Germany) sind auch die Nachtflugeinschränkungen und Betriebsbeschränkungen für die Zivilluftfahrt auf dem Flughafen Frankfurt Main geregelt (siehe Anlage).

Luftfahrzeugführer, die beim Betrieb eines Flugzeugs durch Verstoß gegen Rechtsvorschriften unnötigen Fluglärm verursachen (Verlassen des Flugerwartungsgebietes/Korridors, Abweichen von der Sollkurslinie, Verstoß gegen Nachtlanderegelung) werden entsprechend sanktioniert.

Allen am Luftverkehr Beteiligten ist die Problematik der Belästigung der Bürger im Nahbereich des Frankfurter Flughafens bewusst. Sie können davon ausgehen, dass dieses Ziel, den vermeidbaren Fluglärm von genehmigtem Luftverkehr gar nicht erst entstehen zu lassen, oberste Priorität bei der Arbeit des Fluglärmenschutzbeauftragten hat. Eingriffsmöglichkeiten in den genehmigten Luftverkehr hat der Fluglärmenschutzbeauftragte nicht.

Ich hoffe Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen


Georg M. Müller